

Sängerbund „Heimatland“

Mitglied des Hessischen Sängerbundes im Deutschen Chorverband

S A T Z U N G **des Sängerbundes „Heimatland“**

I. Name, Sitz und Zweck:

- § 1** Der Bund führt die Bezeichnung: „Sängerbund Heimatland“ und wurde 1924 in Fronhausen /Lahn gegründet. Er setzt sich zusammen aus den Männer-Frauen-Gemischten-Jugend- und Kinderchören unserer engeren Heimat. Er ist dem Hessischen Sängerbund (HSB) und dem Deutschen Chorverband (DCV) angeschlossen.
Sitz des Bundes ist der Wohnort der/des jeweiligen Vorsitzenden.
- § 2** Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
Die intensive Beratung der Mitgliederchöre des Sängerbundes Heimatland in allen Fragen chorischen Schaffens.
Die Aus- und Fortbildung von Sängern(innen) der ihm angeschlossenen Chöre.
Die Förderung der musikalischen Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen.
Die Förderung und Pflege aller Chorgattungen.
Die Gewinnung, Aus- und Fortbildung von Chorleitern.
Die Durchführung von Freundschaftssingen, Gesangswettstreiten und Chorwettbewerben.
Die aktive Unterstützung der administrativen Tätigkeit der dem Sängerbund Heimatland angeschlossenen Chöre, insbesondere durch Beratung in allen, das Vereinsleben betreffenden Fragen und Problemen.
Die Beteiligung an Veranstaltungen des Deutschen Chorverbandes die Pflege gutnachbarlicher Beziehungen zu Chören und Chorverbänden

§ 3 Gemeinnützigkeit:

Der Sängerbund „Heimatland“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung von 1977 vom 16.3.1976 (§§ 51 – 68 AO 1977).

Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Bundes. Der Bund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Bundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen an den Bund aus zweckgebundenen Mitteln des Hessischen Sängerbundes und des Deutschen Chorverbandes dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§4 Zur Erreichung dieser Ziele dienen:

1. Die Vorstandssitzungen
2. Die Jahreshauptversammlung
3. Die Delegiertenkonferenzen
4. Die Chorleiterkonferenzen
5. Das Wertungssingen
6. Das Bundessängerfest

Die Delegiertenkonferenz soll im Herbst und die Hauptversammlung im Frühjahr eines jeden Jahres stattfinden. Über den Ort der Versammlung entscheidet der Vorstand.

§5 Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sind grundsätzlich von der Tätigkeit des Sängerbundes ausgeschlossen.

II. Zugehörigkeit und Aufnahme in den Sängerbund.

§ 6 Der Bund besteht aus selbständigen Gesangsvereinen.
(Bundesvereine)

- § 7 Mitglieder des Bundes können nur Gesangvereine unserer engeren Heimat werden. Die Abgrenzung des Bereiches bleibt der Hauptversammlung überlassen.
- § 8 Ein, um Aufnahme nachsuchender, Gesangverein muss dem Bundesvorstand mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag eine Abschrift seiner geltenden Satzung einsenden.
- § 9 Über die endgültige Aufnahme eines sich bewerbenden Vereines entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.
- § 10 Die Mitglieder der Bundesvereine sind gleichzeitig Mitglieder des Sängerbundes „Heimatland“, des HSB und des DCV.

III. Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft.

- § 11 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Anmeldung, sofern der Beitrag bezahlt und die Aufnahme nicht verweigert wurde.
- § 12 Zum Austritt aus dem Bund ist jeder Verein berechtigt. Der Austritt ist jeweils zum 31.12. eines Jahres möglich und muss 3 Monate vorher mit Einschreiben an die/den 1. Vorsitzende/n gerichtet sein. Dem Austritt kann nur zugestimmt werden, wenn alle entstandenen Verpflichtungen des austretenden Vereins zu diesem Zeitpunkt erfüllt worden sind.
- § 13 Von der Mitgliedschaft kann ein Bundesverein ausgeschlossen werden, wenn er
1. der Satzung oder den verbindlichen Beschlüssen des Bundes nicht Folge leistet,
 2. wenn Tatsachen vorliegen, die den Interessen des Bundes entgegenstehen,
 3. mit den Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist, ohne Stundung erhalten zu haben,
 4. sich Handlungen zu Schulden kommen lässt, denen eine gemeine oder ehrlose Gesinnung zugrunde liegt.
- § 14 Anträge auf Ausschluss sind mit ausführlicher Begründung und genauer Aufführung der Beweismittel schriftlich bei der/dem Vorsitzenden einzureichen. Über den Ausschluss entscheidet die Hauptversammlung, nachdem dem beschuldigten Verein Gelegenheit zu schriftlicher oder mündlicher Rechtfertigung gegeben wurde.

§ 15 Mit dem Ausscheiden oder Ausschluss erlöschen alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte, insbesondere alle Ansprüche auf das Vermögen des Bundes.

§16 Durch das Ausscheiden eines Bundesvereins wird der Fortbestand des Bundes nicht berührt.

IV. Pflichten und Rechte der Mitglieder.

§ 17 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungen und Beschlüsse der Bundesorgane zu befolgen, sowie für den Bestand des Bundes und die Erreichung seiner Ziele aktiv mitzuwirken.

§ 18 Die Vorstände der Bundesvereine sind verpflichtet, dem Bundesvorstand auf Anfragen Auskunft zu geben und ihn in seiner Tätigkeit zu unterstützen.

§ 19 Jeder Bundesverein ist verpflichtet, für jedes Mitglied einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe vom HSB festgelegt wird. Der Beitrag ist ~~nach Anforderung~~ in der entsprechenden Höhe an den/die Kassierer/in des Sängerbundes „Heimatland“ zu überweisen. Sonderbeiträge bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung.

§ 20 Mitgliederbestandsmeldungen an die übergeordneten Organisationen müssen fristgerecht in bzw. mit den dafür vorgesehenen Medien von den Vereinen getätigt werden. Vereine, deren Bestandsmeldung nicht termingerecht bei dem HSB eingegangen ist, müssen damit rechnen, für das laufende Jahr bei dem HSB als „ruhend“ geführt zu werden. Sie werden nach der zuletzt getätigten Bestandsmeldung veranlagt.

§ 21 Die Bundesvereine sind verpflichtet, an allen vom Bund durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 22 Jedes ordentliche Mitglied hat Stimmrecht und Wählbarkeit.

V. Die Bundesorgane.

§ 23 Die Organe des Bundes sind:

1. Der Bundesvorstand

2. Die Hauptversammlung
3. Die Delegiertenkonferenz

VI. Der Bundesvorstand.

§ 24 Der Bundesvorstand besteht aus:

1. der/dem Vorsitzenden
2. dessen maximal zwei Stellvertretern-/inen
3. dem/der Schriftführer-/in
4. dessen/deren Stellvertreter-/in
5. dem/der Pressesprecher/in
6. dem/der Kassierer-/in
7. dessen/deren Stellvertreter-/in
8. mindestens drei bis maximal sechs Beisitzer-/innen
9. dem/der Bundeschorleiter-/in
10. dessen/deren Stellvertreter-/in
11. dem/der Jugendreferent-/in
12. dessen/deren Stellvertreter-/in
13. der Frauenreferentin

Das Amt der Position 5 kann in Personalunion eines der unter 1-7 Genannten ausgeübt werden. Die Ämter der Positionen 11 – 13 können in Personalunion eines der unter 1 – 10 Genannten ausgeübt werden. Eine Person kann nur für maximal 2 Ämter gleichzeitig gewählt werden.

§ 25 Die unter 1 – 7 genannten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand. Ihm obliegt die Geschäftsführung. Er vertritt den Bund nach innen und außen. Die unter 1, 2 und 6 Genannten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von Ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im inneren Verhältnis des Vereins darf der zweite Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden ausüben. Sind beide Vorsitzenden nicht anwesend, so darf der(die) erste Kassierer(in) die innere Vertretungsmacht wahrnehmen

Die Einberufung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n unter Mitteilung der Tagesordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, wovon mindestens eine/r dem Vorstand nach §26 BGB angehören muss. Der Gesamtvorstand wird ebenfalls unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, wovon mindestens eine/r dem Vorstand nach §26 BGB angehören muss, und drei Beisitzer/innen anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand hat in der Hauptversammlung Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

- § 26 Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit beginnt unmittelbar nach Abschluss der Wahl. Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist zulässig.
- § 27 Der geschäftsführende Vorstand verfügt im Rahmen ordentlicher Ausgaben selbständig über die dafür benötigten Mittel. Über darüber hinausgehende Ausgaben entscheidet die Hauptversammlung.
- § 28 Das Amt eines Vorstandsmitgliedes ist ein Ehrenamt, jedoch können Vorstandsmitgliedern für außergewöhnliche Belastungen und Reisen im Interesse des Bundes vom Vorstand festzusetzende Vergütungen gewährt werden.

VII. Pflichten der Vorstandsmitglieder.

- § 29 Die/der Vorsitzende vertritt die Interessen des Bundes in allen Fällen nach innen und außen, führt den Vorsitz in allen Versammlungen, sorgt für die Befolgung und Aufrechterhaltung der Satzung und für die richtige Ausführung der gefassten Beschlüsse und erstattet in der Hauptversammlung den Jahresbericht.

Der/die Schriftführer/in führt in allen Sitzungen und Versammlungen das Protokoll und stellt es allen Bundesvereinen und Vorstandsmitgliedern spätestens sechs Wochen später in Schriftform zu. Außerdem hat er/sie alle sonstigen schriftlichen Arbeiten zu erledigen.

Der/die Pressereferent/in schreibt Berichte über alle aktuellen Veranstaltungen des Bundes und leitet sie weiter an die örtliche und regionale Presse.

Der/die Kassierer/in besorgt die Kassengeschäfte, verwaltet das Bundesvermögen und legt der Hauptversammlung den Kassenbericht vor, welcher von den Revisoren zu prüfen ist.

Diese mindestens zwei Revisoren werden durch die Hauptversammlung jährlich gewählt. Ein Ersatzrevisor wird für den Fall der Verhinderung eines der gewählten Revisoren gewählt. Eine Wiederwahl der Revisoren ist in direkter Abfolge nur einmal möglich. Sie dürfen nicht dem Bundesvorstand angehören.

Die Beisitzer/innen haben in allen Sitzungen und Versammlungen Stimmrecht. Es ist ihre Pflicht, den Bund nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten.

VIII. Die Hauptversammlung.

- § 30** Die höchste Vertretung des Bundes ist die Hauptversammlung. Sie hat das Recht der Satzungsänderung, nimmt den Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes entgegen und beschließt über dessen Entlastung.
- § 31** Alle Vorlagen an die Hauptversammlung werden von dem Vorstand vorbereitet und Beschlüsse der Hauptversammlung vom Vorstand ausgeführt.
- § 32** Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus Delegierten, dem Gesamtvorstand, den Ehrenmitgliedern sowie den Chorleiter/innen. Von jedem Bundesverein sind zwei Delegierte zu entsenden. Für jede/n Delegierte/n ist in den Vereinen ein/e Ersatz-Delegierte/r zu wählen, der/die im Verhinderungsfall den/die ordentliche/n Delegierte/n vertritt. Die Delegierten sind Vertreter aller Mitglieder des Bundes und daher an Aufträge oder Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden. Die Hauptversammlungen sind öffentlich, jedoch haben Gäste und Zuhörer kein Stimmrecht.
- § 33** Die Hauptversammlung findet in jedem Frühjahr statt. Der Termin wird in der jeweils vorhergehenden Delegiertenkonferenz festgelegt.
Die Einladungen zur Hauptversammlung müssen spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung vom Bundesvorstand erfolgen.
- § 34** Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Bundesvorstand anberaumt werden. Dies ist auch der Fall, wenn ein Drittel der Bundesvereine einen entsprechenden Antrag stellt.
- § 35** Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden und müssen 8 Tage vor der Hauptversammlung oder der Delegiertenkonferenz schriftlich bei dem Bundesvorstand eingegangen sein.

IX. Wertungssingen.

- § 36 Das Wertungssingen kann im Wechsel mit dem Bundessängerfest stattfinden. Die Termine werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Hauptversammlung genehmigt. Über die Wahl des Ortes entscheiden die Delegiertenkonferenz oder die Hauptversammlung.
- § 37 Die Wahl und Verpflichtung des Kritikers obliegt der Chorleiterkonferenz und dem Vorstand.

X. Das Bundessängerfest.

- § 38 Das Bundessängerfest kann im Wechsel mit dem Wertungssingen von allen Vereinen veranstaltet werden.
- § 39 Alle Bundesvereine sind verpflichtet, das Bundessängerfest jeweils am Sonntag zu besuchen. Eventuelle Änderungen sind nach Absprache mit dem veranstaltenden Bundesverein zulässig.

XI. Allgemeine Bestimmungen.

- § 40 Alle Versammlungen und Konferenzen des Bundes sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungs- und ordnungsgemäß einberufen sind.
- § 41 Gegen satzungs- und geschäftswidrige Beschlüsse oder Wahlen kann binnen 14 Tagen Einspruch erhoben werden.
- § 42 Vereine, welche zu den ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen keinen Vertreter entsenden, erklären sich mit den gefassten Beschlüssen einverstanden.
- § 43 Die Chorleiterkonferenz wählt aus ihrer Mitte eine/n Bundeschorleiter/in, dessen Stellvertreter/in und einen Musikausschuss, der aus 3-5 Mitgliedern bestehen sollte, welcher für die Wahrnehmung und Koordinierung der musikalischen Belange im Sängerbund zuständig ist.
- § 44 Die Kritiker des Wertungssingens werden vom Bund bezahlt. Eintrittspreise und die Aufteilung derselben werden in der jeweiligen Hauptversammlung festgelegt. Ehrenpassinhaber haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des SBH.

§ 45 Jeder Bundesverein muss im Besitz dieser Satzung sein.

XII. Auslegung und Abänderung der Satzung.

§ 46 Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Satzung entscheidet endgültig die Hauptversammlung.

§ 47 Anträge auf Abänderung der Satzung können nur vom Bundesvorstand oder den Vorständen der Bundesvereine gestellt werden. Sie müssen wenigstens 4 Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung bei dem Bundesvorstand eingegangen sein, und mit der TO den Mitgliedervereinen zugestellt werden. Eine Änderung kann nur erfolgen, wenn 2/3 der anwesenden Delegierten in der Hauptversammlung dafür stimmen.

XIII. Auflösung des Bundes.

§ 48 Antrag auf Auflösung des Bundes kann gestellt werden, wenn die Anzahl der Bundesvereine auf fünf gesunken ist und 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten in der Hauptversammlung für eine Auflösung stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Bundes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das vorhandene Bundesvermögen unter den noch aktiven steuerbegünstigten Bundesvereinen aufgeteilt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Die Gemeinnützigkeit ist dem Sängerbund „Heimatland“ durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes nachzuweisen.

§ 49 Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung in Weimar/Niederwalgern vom 06.11.2011 angenommen und löst die Satzung vom 28.3.1981 mit deren Änderungen vom 17.3.1991 und 23.3.2002 ab. Die Änderungen im § 48, im Abschnitt XIII, durch die Mitgliederversammlung am 28. Februar 2015 sowie die Änderungen im § 12, im Abschnitt III, durch die Mitgliederversammlung am 04. März 2017 sind in dieser Satzung eingearbeitet.

Weimar Niederwalgern, den 06.11.2011

..... *V. Sandtner* *B. Bobenau* *Gerh. Knöss*

1. Vorsitzender
Gerhard Sandtner

2. Stellvertreter
Bernd Bobenau

3. Stellvertreter
Gerhard Knöss

Gerlinde Wagner

.....
Kassiererin
Gerlinde Wagner

.....
Stellvertreter
Werner Matthäi

H. Kittel

A. Sandtner

.....
Schriftführer
Hanno Kittel

.....
Stellvertreterin
Anne Sandtner